

3.	
5. Begründung	
5.1	
Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a.: Standort, Konzeption, zeitlicher Ablauf, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden und folgenden Jahren, Verstetigung in 2023 begonnener Gruppen, alternative Möglichkeiten, Nutzen)	
5.2	
Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)	

4.
6. Finanz- und hauswirtschaftliche Auswirkungen Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit und der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers usw.)
7. Erklärungen <u>Der Antragsteller erklärt, dass</u> 7.1 ☐ mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, ☐ es sich um eine Fortsetzungsmaßnahme handelt. 7.2 er zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist ☐ berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer) 7.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.
Hinweis auf § 264 StGB: Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass • sämtliche in diesem Förderantrag gemachten Angaben sowie die in den beigefügten Anlagen/Vordrucke gemachten Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind. • sämtliche während und nach dem Ende der Maßnahme gemachten Angaben (postalisch oder elektronisch) und eingereichten Unterlagen (postalisch oder elektronisch), insbesondere die Angaben in dem Zwischennachweis und die Angaben

6.

Anlage 1 zum Antrag

Darstellung der Gesamtausgaben (Nummer 4.1) in 2025

(bitte beachten Sie, dass Personalausgaben nur bedingt und Reisekosten grundsätzlich nicht förderfähig sind)

	- Rucksack Schule NRW
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)	
Honorarausgaben der Elternbegleiter/innen (incl. Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
Sonstiges	
Gesamt Sachausgaben	

Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)	
---	--

Honorarausgaben externe Referenten/innen (Honorarausgaben Elternbegleiter/innen u. Betreuungsaufwendungen sind nicht förderfähig)	
Sonstiges	
Gesamt	
Grundqualifizierung	

Summe Sachausgaben	
Summe Grundqualifizierung	
Gesamt	

5.

in dem Verwendungsnachweis ebenfalls subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Abs. 8 StGB sind.

- die Regelungen des Zuwendungsbescheids und die ihm beigefügten allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen als eine Verwendungsbeschränkung im Sinne des § 264 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen sind.
- ich mich gemäß § 264 Abs. 1 StGB strafbar mache, wenn ich
 1. einer für die Bewilligung einer Subvention zuständigen Behörde oder einer anderen in das Subventionsverfahren eingeschalteten Stelle oder Person (Subventionsgeber) über subventionserhebliche Tatsachen für mich oder einen anderen unrichtige oder unvollständige Angaben mache, die für mich oder den anderen vorteilhaft sind,
 2. einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwende,
 3. den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lasse oder
 4. in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebrauche.
- es für eine Strafbarkeit nach § 264 StGB nicht erforderlich ist, dass die Zuwendung für mich selbst beantragt wird oder dass die beantragte Zuwendung tatsächlich gewährt wird.

Sonstige Hinweise:

Ich erkläre hiermit, dass mir bekannt ist, dass

- die Zuwendung zwingend an die Durchführung der Gruppen gebunden ist.
- die Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen nicht zulässig ist.

8. Anlagen

☐ Darstellung der Gesamtausgaben (Anlage 1 zum Antrag)

☐ Erläuterung der Gesamtausgaben (Anlage 2 zum Antrag)

☐

.....

.....

Ort/Datum

.....

(Rechtsverbindliche Unterschrift des gesetzl. Vertreters)

**Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**

Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen:
Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogramms „Rucksack Schule NRW“
RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung v.30.07.2024 (ABl. NRW. 08/24)

Ihr Antrag vom [REDACTED]

Anlagen:
Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen an Gemeinden (ANBest-G)
Empfangsbekanntnis (Bitte umgehend zurücksenden!)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

1. Bewilligung

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom [REDACTED]
bis [REDACTED] (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung für das Jahr 2025 in Höhe
[REDACTED] von Euro.

In Worten: [REDACTED] Euro.

Y:\Anstaltsamt\2024\811-02-Nr. 50\Anlage 2- Zuwendungsbescheid_Nr2.docx

1/7

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen:

2.1 Förderprogramm: „Rucksack Schule NRW“:

Einbindung der Eltern als Bildungspartner, um den Lernprozess ganzheitlich und mehrdimensional zu begleiten und zu stärken.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Vollfinanzierung in Höhe von Euro (Höchstbetrag, s. Zuwendungsbetrag nach Nr. 1) als Zuweisung gewährt.

4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden unter Zugrundelegung des Finanzierungsplans Ihres o.g. Antrages vom ermittelt:

Finanzierungsplan	
4.1 Gesamtausgaben lt. Nr. 3 (sowie lt. Anlage 1)	
4.2 Davon grds. zuwendungsfähige Ausgaben	
4.3 abzüglich Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung	
4.4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
4.5 Beantragte Landesförderung	
4.6 Bewilligte/beantragte weitere öffentliche Förderung (ohne Nr. 4.5)	
4.7 Eigenanteil	

Darstellung der Gesamtausgaben (Nummer 4.1) in 2025
„Rucksack Schule NRW“
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (inkl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)

2/7

7. Auszahlung:

Die Auszahlung der Programmmittel erfolgt quartalsweise durch die Bewilligungsbehörde. Die Auszahlung der Zuwendung kann jedoch erst dann erfolgen, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist (ein Monat nach Bekanntgabe des Bescheides).

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, wenn Sie der Bewilligungsbehörde gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen (Empfangsbekanntnis) verzichten.

II. Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-G) sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend lege ich hierzu fest:

- Der Finanzierungsplan vom ist verbindlich (s. Nr. 1.2 ANBest-G). Beabsichtigte Änderungen sind unaufgefordert der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- Die Nummern 1.4, 5.4, 9.3.1 und 9.5 Satz 1 der ANBest-G finden keine Anwendung. Bezüglich nicht förderfähiger Ausgaben verweise ich auf die Förderrichtlinie vom 30.07.2024.
- Die zugewiesenen Mittel dürfen nur für Aufwendungen in Anspruch genommen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen. Sofern zur Bemessung der Zuwendung Ausgaben pauschal berücksichtigt wurden, sind diese Ausgaben spätestens im Verwendungsnachweisverfahren zu belegen.
- Eine Weiterleitung gemäß Nr. 12 VVG zu § 44 LHO wird unter Verwendung des Musters der Anlage 3 zugelassen. Sie erfolgt auf Basis einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem Dritten. In der Kooperationsvereinbarung ist sicherzustellen, dass der Dritte die Weiterleitungsvoraussetzungen der Nr. 12 VVG zu § 44 LHO erfüllt. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung Angaben zum Konzept sowie den Qualitätsstandards und verpflichtet den Zuwendungsempfänger zur Beratung und fachlichen Begleitung. Spezifische Angaben sind der Förderrichtlinie zu entnehmen.
- Die Zuwendung ist zwingend an der Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
- Im Falle einer Einbindung von Dritten ist mit den freien Trägern eine Kooperationsvereinbarung zum Konzept und den Qualitätsstandards zu schließen. Soweit zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weitergeleitet werden, sind die für den/die Zuwendungsempfänger/in

4/7

Honorarausgaben der Elternbegleiter/innen (inkl. Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
Sonstiges	
Gesamt Sachausgaben	
Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)	
Honorarausgaben externe Referenten/innen	
Vergütung Elternbegleiter/innen (Erfahrungsaufwendungen sind nicht förderfähig)	
Sonstiges	
Gesamt Grundqualifizierung	
Summe Sachausgaben	
Summe Grundqualifizierung	
Gesamt	

5. Bewilligungs- und Durchführungszeitraum

Die Maßnahme ist als Fortsetzungsmaßnahme vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 durchzuführen. Bei einer neu beginnenden Maßnahme ist diese vom 2025 bis zum 31. Dezember 2025 durchzuführen.

6. Bewilligungsrahmen:

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:
Im Haushaltsjahr 2025: Euro

3/7

maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides (einschließlich der Nebenbestimmungen), soweit zutreffend, auch der/dem Dritten aufzulegen. Ein Musterweiterleitungsvertrag gemäß Anlage 3 ist zu verwenden und abrufbar unter (<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/rucksack-schule-foerderung>).

- Alle beabsichtigten Änderungen im Hinblick auf die Verpflichtungen und der Einsetzbarkeit von Elternbegleiterinnen und Elternbegleiter sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Sie verpflichten sich, auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen den Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dabei ist nur das autorisierte Logo zu verwenden, das von der Landesstelle Schulische Integration zur Verfügung gestellt worden ist (abrufbar unter: <https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/rucksack-schule>).
- Nach Ablauf des Durchführungszeitraumes ist sicherzustellen, dass auf allen Dokumentationen und in allen Veröffentlichungen darauf hingewiesen wird, dass die Maßnahme nur in dem festgelegten Durchführungszeitraum aus Mitteln des Landes NRW - Ministerium für Schule und Bildung - gefördert worden ist.
- Von diesen Dokumentationen bzw. Veröffentlichungen (Flyer, Plakat, Handreichung etc.) ist jeweils ein Exemplar beim Kommunalen Integrationszentrum vorzuhalten.
- Die im Rahmen der Gruppen angeschafften Gegenstände sollen mind. 6 Monate für den Zweck genutzt werden (Zweckbindung).
- Der Verwendungsnachweis gemäß Anlage 4 ist abrufbar unter (<https://www.bra.nrw.de/integration-migration/kompetenzzentrum-fuer-integration/foerderung-kommunen/rucksack-schule-foerderung>). Dieser ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, also spätestens bis zum 31. März 2026 (gemäß Nr. 7.1 der ANBest-G) vorzulegen. Die Vorlage der Einzelnachweise gemäß der Nr. 7.6 ANBest-G ist nicht erforderlich. Im Sachbericht sind die Angaben zur Information sowie Durchführung der Maßnahmen zu den Gruppen nachvollziehbar und ausreichend dazulegen. Soweit Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist ein Verwendungsnachweis gemäß Anlage 5 dem Zuwendungsempfänger/ der Zuwendungsempfängerin vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise von Dritten verpflichtet.
- Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
 - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
 - der Bewilligungsbehörde, des Ministeriums für Schule und Bildung
 - oder von diesen Stellen Beauftragten zu unterstützen.

5/7

Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

III. Hinweise

1. Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Personal) zu berücksichtigen.
2. Weiterhin weise ich darauf hin, dass zum Ende des Bewilligungszeitraumes nicht verausgabte Mittel zurückgefordert und ggf. entsprechend verzinst werden. Der Zinssatz für Rückforderungen von Zuwendungen bzw. Verzinsung nach Nr. 1,4 und 9.5 der ANBest-G richtet sich nach den Vorschriften des § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).
3. Eine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) liegt nicht vor.
4. Im Falle von nicht verausgabten Mitteln fordern Sie bitte bei Ihrer/ihm zuständigen Sachbearbeiter/in ein entsprechendes Kassenzettel an, um die Mittel ordnungsgemäß verbuchen zu können.
5. Die Förderrichtlinie des Landesprogramms Rucksack Schule NRW greift auf das bestehende Konzept „Rucksack Schule“ in der zum Zeitpunkt der Programmveröffentlichung aktuellen Fassung zurück.
6. Bei Rückfragen (z.B. bei beabsichtigten Änderungen des Projekt-ablaufs) wenden Sie sich bitte an die Bewilligungsbehörde. Im Schriftverkehr mit der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 36, verwenden Sie bitte stets das genannte Aktenzeichen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

6/7

Musterweiterleitungsvertrag

Förderung der Integration von Flüchtlingen in den Kommunen
gemäß der Förderrichtlinie „Rucksack Schule NRW“ vom 30.07.2024

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Dr. Chmel-Menges

Dieser Bescheid wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

7/7

Zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Nummer 2 des „Förderprogramms „Rucksack Schule NRW“ vom 30.07.2024 wird

zwischen

- nachfolgend Zuwendungsempfänger genannt-

und

(vertreten durch)

- nachfolgend Dritter genannt-

folgende/r

Kooperationsvereinbarung und Weiterleitungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Kooperationszweck

Der Zuwendungsempfänger kooperiert mit dem Dritten zum Zweck der Umsetzung von Maßnahmen gemäß Nummer 2 der genannten Richtlinie laut Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Aktenzeichen .

§ 2

Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Weitergabe von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen für die Durchführung von Maßnahmen auf der Grundlage der Nummer 2 der genannten Richtlinie und des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg an den Dritten.

(2) Bestandteile dieses Vertrages sind

- der Zuwendungsbescheid vom der Bezirksregierung Arnsberg, Az.

Dem Einzelfall anzupassen:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (AN-Best-G)

- 1 -

§ 3

Höhe, Zweck und Auszahlung der Zuwendung

Der Zuwendungsempfänger leitet Fördermittel in Höhe von Euro nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids vom an den Dritten weiter. Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für den im Zuwendungsbescheid genannten Zweck bestimmt. Die Mittel werden auf Anforderung des Dritten von dem Zuwendungsempfänger an den Dritten ausgezahlt.

§ 4

Aufgaben des Dritten

Der Dritte hat die Aufgaben gemäß Nummer 2 der Richtlinie wahrzunehmen.

Abweichungen sind mit dem Zuwendungsempfänger abzustimmen. Dabei sind die Voraussetzungen der genannten Richtlinie maßgeblich.

§ 5

Bindung und Pflichten des Dritten

1. Der Dritte ist verpflichtet, die Maßnahme nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheides, den ANBest-P / ANBest-G inkl. eventueller Anlagen zu erbringen. Der Zuwendungsempfänger stellt dem Dritten die entsprechenden Unterlagen vor Maßnahme Beginn zur Verfügung.
2. Die Maßnahme ist vom bis zum durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Zweckbindung: Die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Gegenstände sind für die Gesamtdauer der Bezuschussung (Bewilligungszeitraum) für den im Zuwendungsbescheid genannten Zuwendungszweck zu verwenden. Anschließend sind die erworbenen oder hergestellten Gegenstände mindestens für die Dauer von sechs Monaten für die Umsetzung von Maßnahmen in Rucksack Schule Gruppen zu nutzen.
4. Die Zuwendung ist zwingend an die Durchführung von Gruppenangeboten gebunden. Eine Verwendung der Mittel nur für Qualifizierungsmaßnahmen ist nicht zulässig.
5. Die Kooperationsvereinbarung zum Konzept und die Qualitätsstandards werden eingehalten. Bei allen Berichten, Dokumentationen und Veröffentlichungen des Projektes ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Maßnahme aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Schule und Bildung) gefördert wird bzw. gefördert worden ist. Dazu ist nur das autorisierte Logo der Landesstelle Schulische Integration zu verwenden (<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/landesstelle-schulische-integration/rucksack-schule>)
6. Von diesen Publikationen ist jeweils ein Exemplar dem Verwendungsnachweis unentgeltlich beizufügen.
7. Bis zum hat der Dritte dem Zuwendungsempfänger einen Verwendungsnachweis inkl. Sachbericht nach den Regelungen des Zuwendungsbescheids vorzulegen.
8. Mögliche Vor-Ort-Prüfungen des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Schule und Bildung, der Bewilligungsbehörde oder von diesen Stellen Beauftragte sind

- 2 -

§ 11

Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit dem Datum der Unterzeichnung durch beide Kooperationsteilnehmer in Kraft. Die getroffenen Regelungen gelten für die Zeit vom bis zum , soweit sich die Regelungen nicht ausdrücklich auf die Zeit nach dem Durchführungszeitraum lt. Zuwendungsbescheid beziehen oder keiner der Vertragsparteien von seinem Kündigungsrecht nach § 10 Gebrauch gemacht hat.

§ 12

Vertragsaufsertigung und Gerichtsstand

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt, jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind

§ 13

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden nach dem Sinn und Zweck bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Zur Auslegung der genannten Richtlinie bzw. für Fragen zur Umsetzung von Maßnahmen nach Ziffer 2 sowie zur Abrechnung der Maßnahmen, kann das Förderprogramm „Rucksack Schule“ des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW vom 30.07.2024 hinzugezogen werden.

§ 14

Sonstiges

- 4 -

vom Dritten zu unterstützen. Den prüfenden Stellen und Personen ist Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

§ 6

Informationspflichten

Der Zuwendungsempfänger und der Dritte verpflichten sich, gegenseitig umgehend Informationen, die den Fortgang des Projekts beeinflussen könnten, zur Verfügung zu stellen (insbesondere, wenn erkennbar wird, dass die Durchführung der o.g. Maßnahmen gemäß Nummer 2 der Richtlinie nicht möglich oder gefährdet ist bzw. der Zuwendungszweck nicht erreicht werden könnte). Die Vertragsparteien benachrichtigen sich schriftlich.

§ 7

Nutzungsrechte

Die Kooperationspartner sind berechtigt, die im Rahmen der Kooperation entstandenen Ergebnisse zu nutzen.

§ 8

Nebenabsprachen und Datenschutz

1. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind –auch nach Beendigung der Maßnahme– zu beachten bzw. der Verschwiegenheitspflicht ist nachzukommen.

§ 9

Vertragsänderung

Der Zuwendungsempfänger behält sich vor, weitere vertragliche Ergänzungen vorzunehmen, falls während des Durchführungszeitraums Änderungen der Förderungsmodalitäten eintreten sollten. Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10

Kündigung

- 3 -

Der Dritte erklärt, dass die ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert und er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

Der Dritte erklärt weiter, dass (Name des Verantwortlichen), geb. am innerhalb der (Name der z.B. Bildungseinrichtung) zuständig und gegenüber dem Kreis / der kreisfreien Stadt sowie dem Land NRW für die vertragsgemäße Verwendung der zugewandten Mittel verantwortlich ist.

(Zuwendungsempfänger)

(Dritter)

- 5 -

Muster gemäß Anlage 4

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

Bezirksregierung Arnsberg
Dez.36
- Kompetenzzentrum für Integration -
Seibertstr. 1
59821 Arnsberg

AZ: 36.30.09-002/2025-

Verwendungsnachweis 2025 – Rucksack Schule NRW

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes
„Rucksack Schule NRW“
RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.07.2024

(Zuwendungszweck)

Durch Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg - Kompetenzzentrum für
Integration - vom 2025, Az.: 36.30.09-002/2025-
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: Euro.

Zutreffendes bitte eintragen.

3

1.2 Weiterleitungen an Dritte		
Name des Drittempfängers/ der Drittempfängerin	Lt. Weiterleitungsvertrag/ Zuwendungsbescheid (EUR)	Lt. Abrechnung (EUR)
insgesamt		

Zutreffendes bitte eintragen.

2

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Angabe der Anzahl der durchgeführten Gruppen, der einzelnen Programmteile, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>				
Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen		Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
		Euro	v. H.	Euro	v. H.
Eigenanteil					
Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)					
Bewilligte öffentliche Förderung					
Zuwendung des Landes für Rucksack Schule NRW					
insgesamt			100		100

Zutreffendes bitte eintragen.

4

2. **Ausgaben:**
Bitte keine Belege sowie bei Weiterleitungen keine VN und Belege der Drittempfänger einreichen!
(Bei Weiterleitungen verbleiben die Originalbelege beim Letztempfänger)

Förderprogramm „Rucksack Schule NRW“

Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote
(incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)

Name des Trägers	Posten	Betrag
	Honorarausgaben der Elternbegleiter/innen (incl. Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
	Sonstiges	
	Gesamt Sachausgaben	

Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)

Name des Trägers	Posten	Betrag
	Honorarausgaben externe Referenten/innen (Honorarausgaben Elternbegleiter/innen u. Betreuungsaufwendungen sind nicht förderfähig)	
	Sonstiges	
	Gesamt Grundqualifizierung	
Gesamt		

5

III. Ist – Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden¹,
- ☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen¹,
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel **nicht** in Anspruch genommen wurden.¹
- ☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

 (Ort/Datum)

 (Rechtsverbindliche Unterschrift)

Zutreffendes bitte eintragen.

Muster gemäß Anlage 5

(Zuwendungsempfänger)

PLZ, Ort, Datum

[Adresse
Kommunales Integrationszentrum

_____]

AZ: _____

Verwendungsnachweis 2025 – Rucksack Schule NRW
- für Drittempfänger -

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen nach der Richtlinie über die
Gewährung von Zuwendungen für die Durchführung des Landesprogrammes
„Rucksack Schule NRW“**
RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung vom 30.07.2024

(Zuwendungszweck)

Durch Weiterleitungsvertrag/Zuwendungsbescheid des KI _____ - vom _____, Az.: _____

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme _____ Euro
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt: _____ Euro.

Zutreffendes bitte eintragen _____

6

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

☐ keine¹
☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

 (Ort/Datum)

 (Unterschrift)

2

I. Sachbericht

Darstellung der durchgeführten Maßnahme, u. a.: Beginn und Dauer der Maßnahme, Kooperationspartner/Aufgabenteilung, Darstellung der einzelnen Projektphasen / Schritte bzgl. Organisation, Resonanz, Durchführung/ Ablauf, Angabe der Anzahl der durchgeführten Gruppen, der einzelnen Programmateile, Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen mit Begründung, etc.

II. Zahlenmäßiger Nachweis

1.	<u>Einnahmen:</u>				
	Art Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungs- bescheid		Lt. Abrechnung	
		Euro	v. H.	Euro	v. H.
	Eigenanteil				
	Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
	Bewilligte öffentliche Förderung				
	Zuwendung des Landes für Rucksack Schule NRW				
	Insgesamt		100		100

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen.

2.	<u>Ausgaben:</u> (Die Originalbelege verbleiben beim Letztempfänger)
----	--

Förderprogramm „Rucksack Schule“
Ausgaben zur Durchführung der Gruppenangebote (incl. Ausgaben der weiteren Gruppenarbeit, die nicht Grundqualifizierung sind)

Posten	Betrag
Honorarausgaben der Elternbegleiter/innen (incl. Reflexionssitzungen sowie weitere Gruppenarbeit)	
Sonstiges	
Gesamt Sachausgaben	

Ausgaben der Grundqualifizierung (max. 20% der Gesamtausgaben)

Posten	Betrag
Honorarausgaben externe Referenten/innen (Honorarausgaben Elternbegleiter/innen u. Betreuungsaufwendungen sind nicht förderfähig)	
Sonstiges	
Gesamt Grundqualifizierung	
Gesamt	

V. Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.
Es ergaben sich

- ☐ keine¹
☐ die nachstehenden¹

Beanstandungen.

(Ort/Datum)

(Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen

III. Ist – Ergebnis

	Lt. Zuwendungsbescheid / Finanzierungsplan zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	Euro	Euro
Ausgaben (Nr. II.2)		
Einnahmen (Nr. II.1)		
Mehrausgaben / Minderausgaben		

IV. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass

- ☐ die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden¹,
☐ die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen¹,
☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen wurden.¹
☐ für diese Maßnahme weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden.¹

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen